

der Fernverkehrsstraße in diesem Bereich herrschte starker Straßenverkehr.

Die bei dem Angeklagten um 23.35 Uhr durchgeführte Blutalkoholuntersuchung ergab 2,9 mg/g. Nach den Feststellungen des Gutachters ergibt die Rückrechnung, daß der Angeklagte bei Dienstantritt bereits eine Blutalkoholkonzentration von 1,3 bis 1,6 mg/g hatte. Außerdem war zu berücksichtigen, daß sich der Angeklagte von seiner Ablösung gegen 20.30 Uhr bis zur Blutentnahme um 23.35 Uhr bereits in einer Alkoholabbauphase befand und seine alkoholische Beeinflussung vor 20.30 Uhr einen wesentlich höheren Grad hatte als der bei der Blutentnahme festgestellte Wert es ausdrückt.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde der Angeklagte wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (Vergehen gemäß § 200 Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

#### Aus der Begründung:

Nach dem in der Hauptverhandlung festgestellten Beweisergebnis hat bei dem Angeklagten während der gesamten Dienstzeit am 24. April 1981 eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner beruflichen Pflichten infolge des Genusses alkoholischer Getränke vorgelegen. Der Angeklagte war außerstande, den Anforderungen als Schrankenwärter nachzukommen. In bezug auf die im Sachverhalt beschriebenen Verkehrsbewegungen hat er durch sein Verhalten eine allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht. Diese Gefahr besteht in derartigen Fällen schon dann, wenn ein für die Gewährleistung der Sicherheit gemäß § 200 Abs. 2 StGB verantwortlicher Eisenbahner trotz erheblicher Beeinträchtigung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Dienstpflichten bahndienstliche Handlungen ausführt. Der Angeklagte hat trotz seines Wissens über den Dienstantritt alkoholische Getränke zu sich genommen und während der Dienstzeit den Alkoholgenuß fortgesetzt. Aus den regelmäßig durchgeführten Belehrungen war ihm bekannt, daß dies verboten ist. Dieses eindeutige Verbot mißachtend, rechnete er damit, daß er seine Dienstaufgaben trotzdem noch beherrschen würde, und führte so in verantwortungsloser Leichtfertigkeit die Folgen der allgemeinen Gefahr fahrlässig herbei.

Bei der Einschätzung der Schwere der Straftat war davon auszugehen, daß die Beeinträchtigung der Fähigkeiten zur Ausübung der Dienstpflicht sehr erheblich war. Der Angeklagte war während der Dienstzeit kaum noch in der Lage, richtige Eintragungen zu machen und die sonstigen Aufgaben eines Schrankenwärters den Belangen der Verkehrssicherheit entsprechend zu erfüllen. Außerdem war in dem Verkehrsbereich, für den er seine Dienstpflichten zu erfüllen hatte, nicht nur ein starker Zugverkehr, sondern ein noch stärkerer Fahrzeugverkehr auf\* der Fernverkehrsstraße. Aus diesen Umständen ergibt sich ein hoher Gefährdungsgrad für den konkreten Verkehrsablauf am Tattag. Bei dem vorliegenden Sachverhalt war es nur durch das umsichtige Verhalten der Verkehrsteilnehmer zu keinem Unfall gekommen.

In diesem Zusammenhang durfte nicht außer acht gelassen werden, daß es bei dem Angeklagten in der Vergangenheit bereits Disziplinschwierigkeiten gab, die ihre Ursache gleichfalls im übermäßigen Alkoholgenuß hatten. Die ihm erteilten gesellschaftlichen Lehren ignorierte er.

Unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller Umstände der Straftat ist zu erkennen, daß der Angeklagte mit seinem strafbaren Verhalten eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin i. S. des § 39 Abs. 2 StGB zum Ausdruck gebracht hat. In Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten deshalb zu sechs Monaten Freiheitsstrafe. Wegen der erheblichen Tatschwere und der bisher erfolglosen Erziehungsbemühungen des Kollektivs war der Ausspruch einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ohne Freiheitsentzug nicht möglich.

## СОДЕРЖАНИЕ

Й. ШТРАИТ — Социалистической государственной прокуратуре ГДР — 30 лет	194
Б. ГРЭФРАТ — Право на развитие как право человека в международной дискуссии	197
Й. МИХАС/Х. НОЙМАНН — Применение регулирований об оценке трудящегося	201
Г. ХИЛЬДЕБРАНДТ — Оценка уровня изобретения в патентном правосудии	204
Г. БААЦ — Повышение качества работы адвоката	207
Й. ЛЕКШАС/Р. БЕККЕРТ/Р. ШРЁДЕР — Проверка причинности в уголовном праве	210
Новые правовые предписания	
3. ЛАНГЕР/Р. ВИНКЛЕР — Расширение прав общественных судов	214
Коллектив авторов — Обзор законодательства в I квартале 1982 г. 217	
Государство и право в империализме	
Охрана материнства или охрана предпринимателя?	223
На обсуждение	
И. ФРИТШЕ/М. ПОШ — Гражданско-правовая охрана прав личности граждан	224
Опыт из практики	
Й. ТРОХ — Назначение обыска и конфискации во время расследования	227
Х. ПЕЦОЛД — О применении трудовой-правовой материальной ответственности	228
Р. ШЮЛЕР — Предпосылки судебного решения о мероприятиях по административному взысканию	229
Вопросы и ответы	230
Правосудие по семейному, гражданскому и уголовному праву	233
Übersetzung: Helga Müller, Berlin	

## CONTENTS

Josef Streit : Thirty years of the GDR office of socialist procurators	194
Bernhard Grafraht : The right to development as a human right within international discussion	197
Joachim Michas/Hans Neumann : Application of the regulations on the assessment of working people	201
Günter Hildebrandt : Assessment of the value of inventions within patent jurisdiction	204
Gerhard Baatz : Raising the quality of a lawyer's work	207
John Lekschas/Rudi Becker t/Rolf Schröder : Examining causality within criminal law	210
New legal provisions	
Sabine Langer/Rudolf Winkler : Extension of the competences of the social courts	214
A survey legislation in the 1st quarter of 1982	217
State and law in imperialism	
Protection of mothers or of bosses?	233
For discussion	
Ingo Fritsch e/Martin Posch : The protection of citizens' personality rights by the Civil Code	224
Practical experiences	
Joachim Troch : Order to search and confiscate in preliminary investigation	227
Hermann Petzold : On the application of material responsibility an labour law	228
Richard Schüller : Preconditions for court decisions on measures concerning disciplinary penalties	229
Questions and answers	230
Jurisdiction in family, civil and criminal matters	233
Übersetzung: Dr. Ernst Adler, Berlin	